

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Aufgrund der geänderten Struktur der Grundschullehrkräfteausbildung in Rheinland-Pfalz, wo auch in den nächsten Jahren der überwiegende Teil des saarländischen Grundschullehrkräftenachwuchses ausgebildet werden wird, ist die Schaffung eines Lehramtes für die Primarstufe erforderlich. Das Rechtssetzungsvorhaben dient außerdem dazu, nunmehr auch für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II die gesetzliche Grundlage für die Einführung eines Stufenlehramtes zu schaffen. Dabei wird, wie bereits derzeit im SLBiG für den Bereich der Sekundarstufe I geregelt, auch im Bereich der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Lehramtsprüfungsordnung I das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) in Kraft bleiben. Die inklusive Bildung und Erziehung wird als weiteres wichtiges Ziel der Lehrkräfteausbildung im Saarland benannt.

B. Lösung

Änderung des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine. Das Lehramt für die Sekundarstufe I ist im SLBIG bereits seit 1999 enthalten. Finanzielle Mehrbelastungen durch die Einführung des Lehramtes für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II sind nicht zu erwarten, da dieses Lehramt das derzeitige Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) ablösen wird.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Der Bereich der Lehrerbildung wird geschlechtergerecht formuliert (Lehrerinnen- und Lehrerbildung). Weitere Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Bildung.

G e s e t z

zur Änderung des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes (SLBiG)

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Saarländische Lehrerbildungsgesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1694), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Saarländisches“ die Wörter „Lehrerinnen- und“ eingefügt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Lehrerinnen- und“ eingefügt.
 - b) In der Angabe zu § 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Lehrerinnen- und“ eingefügt.
 - c) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 8a Lehramt für die Primarstufe“.
 - d) In der Angabe zu § 11 werden die Wörter „an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13)“ durch die Wörter „für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II“ ersetzt.
 - e) In der Angabe zu § 21 a wird das Wort „Lehrerbedarfs“ durch das Wort „Lehrkräftebedarfs“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Lehrerinnen- und“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „Die“ werden die Wörter „Lehrerinnen- und“ und nach dem Wort „Unterrichtstätigkeit“ werden die Wörter „unter besonderer Berücksichtigung der inklusiven Unterrichtung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler“ eingefügt.

4. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz regelt die Lehrerinnen- und Lehrerbildung für

1. das Lehramt für die Primarstufe,
2. das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9),
3. das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10),
4. das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II,
5. das Lehramt an beruflichen Schulen,
6. das Lehramt für Sonderpädagogik.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Lehrerinnen- und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Lehrerinnen- und“ und nach dem Wort „umfasst“ das Wort „zudem“ eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Mit dem Bestehen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe wird die Befähigung zum Unterricht an Grundschulen sowie zur Erziehung insbesondere in dieser Schulform und zur Zusammenarbeit mit vorschulischen Bildungseinrichtungen erworben.“
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schulformen“ die Wörter „und zur Zusammenarbeit mit vorschulischen Bildungseinrichtungen“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13)“ durch die Wörter „für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II“ ersetzt.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 2 und 5“ durch die Angabe „3 und 6“ und die Angabe „Nr. 3 oder 4“ durch die Angabe „Nr. 4 und 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt und nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Nr. 4 und 5“, die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 6“ und die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1, 2 und 3“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bildung“ das Komma und die Wörter „Kultur und Wissenschaft“ gestrichen.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Bildung“ das Komma und die Wörter „Kultur und Wissenschaft“ gestrichen und es werden die Wörter „an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13)“ durch die Wörter „für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 Nummer 5 werden nach dem Wort „Bildung“ jeweils das Komma und die Wörter „Kultur und Wissenschaft“ gestrichen.

9. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Lehramt für die Primarstufe

(1) Das Studium für das Lehramt für die Primarstufe umfasst:

1. das Studium der Lernbereiche der Primarstufe,
2. das Studium eines Faches aus dem Fächerkanon der Stundentafel der Grundschule,
3. ein erziehungswissenschaftliches Studium.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.“

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II

(1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II umfasst:

1. das Studium von zwei Unterrichtsfächern der Sekundarstufen I und II,
2. ein erziehungswissenschaftliches Studium.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.“

11. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „8a“ ersetzt.

12. In § 17 Absatz 2 werden die Wörter „Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst“ durch die Wörter „Die Verteilung der für den Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze auf die Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ ein Komma und die Wörter „insbesondere Lehrkräfte mit Leitungs- oder Ausbildungsfunktionen,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Bildung“ das Komma und die Wörter „Kultur und Wissenschaft“ gestrichen.

14. § 21 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium für Bildung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Lehramtsprüfungsordnungen I und II) als Rechtsverordnungen im Rahmen der für Lehrkräfte geltenden Laufbahnvorschriften im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Kultur und Europa.“

15. § 21 a wird wie folgt gefasst:

„§ 21 a

Befristete Sonderregelung zur Deckung des Lehrkräftebedarfs

Bewerberinnen und Bewerbern mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) ist unter Gleichstellung ihrer Prüfung mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) der Zugang zum Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt mit dem Ziel des Erwerbs der Befähigung zu diesem Lehramt zu eröffnen.“

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „§ 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Nr. 3“ und die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsordnung“ durch das Wort „Lehramtsprüfungsordnung I“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) § 2 Satz 1 Nr. 4 und die damit zusammenhängenden Regelungen in den §§ 4, 6, 7, 11 und 17 treten mit dem Inkrafttreten der Lehramtsprüfungsordnung I für dieses Lehramt in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben § 2 Satz 1 Nr. 3, § 4 Absatz 4 und § 11 des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1694) in Kraft; für den davon betroffenen Personenkreis gelten die Regelungen zum Erwerb zusätzlicher Lehramtsbefähigungen (§ 6) und die Regelungen des § 7 Absatz 2 sowie des § 21 a entsprechend.“

c) Es werden folgende Absätze 3a bis 3c eingefügt:

„(3 a) In § 2 Satz 1 Nr. 4, § 7 Absatz 2 Satz 4, in der Überschrift zu § 11 und § 11 in Absatz 1 werden nach dem Wort „Sekundarstufe II“ jeweils die Wörter „(Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)“ eingefügt.

(3b) In § 4 Absatz 2 und Absatz 3 werden die Wörter „Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen“ jeweils durch das Wort „Gemeinschaftsschulen“ und die Wörter „den genannten Schulformen“ jeweils durch die Wörter „in dieser Schulform“ ersetzt.

(3c) In § 4 Absatz 4 werden nach dem Wort „Sekundarstufe II“ die Wörter „(Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)“ eingefügt und das Wort „Gesamtschulen“ durch das Wort „Gemeinschaftsschulen“ ersetzt.“

d) In Absatz 4 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

17. In § 5 Absatz 2, § 14 Absatz 2 Satz 2, § 15 Absatz 2 und in § 16 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Bildung“ jeweils das Komma und die Wörter „Kultur und Wissenschaft“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Februar 2012 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 14 und Nummer 15 Buchstabe c tritt am 1. August 2012 in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht zum einen die Schaffung eines neuen Lehramtes für die Primarstufe vor. Diese ist erforderlich, da Rheinland-Pfalz, an dessen Universitäten derzeit und auch in den nächsten Jahren der Großteil der Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme in den saarländischen Grundschuldienst ausgebildet werden, seine Ausbildung auf ein reines Grundschullehramt umgestellt hat, das aufgrund der fehlenden Ausbildung im Bereich der Sekundarstufe I nicht den Anforderungen des (weiterbestehenden) saarländischen Lehramtes für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) entspricht. Die ersten Absolventinnen und Absolventen dieses neuen Lehramtsstudienganges werden zum 01.02.2012 in den Vorbereitungsdienst eintreten. Zu diesem Zeitpunkt müssen deshalb die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um diese Bewerberinnen und Bewerber in den saarländischen Vorbereitungsdienst aufnehmen zu können. **Daneben schafft der Gesetzentwurf die rechtlichen Grundlagen für die Einführung eines Stufenlehramtes auch für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II.** Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Lehramtsprüfungsordnung I bleibt das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) in Kraft. Der Gesetzentwurf beschreibt außerdem die inklusive Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung als Bestandteil der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Saarland.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1:

Die Überschrift wird geschlechtergerecht gefasst; die Umbenennung in „Lehrerinnen- und Lehrerbildung“ wird im gesamten SLBiG umgesetzt.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

Zu Nr. 3:

Buchstabe a): geschlechtergerechte Umbenennung

Buchstabe b): Die Umsetzung des in Artikel 24 Abs. 1 Satz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung formulierten Rechtes von Menschen mit Behinderungen auf Bildung wirkt sich auch auf die Lehrerinnen- und Lehrerbildung aus. Vor diesem Hintergrund wird die inklusive Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler, ob mit oder ohne Behinderung, als Ziel und Aufgabe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ausdrücklich benannt und ihre Bedeutung unterstrichen.

Zu Nr. 4:

Der Katalog der Lehrämter wird um das Lehramt für die Primarstufe und um das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II erweitert.

Die Einführung des neuen Lehramtes für die Primarstufe ist vor dem Hintergrund der Ausbildungslandschaft im Saarland und in Rheinland-Pfalz zu sehen: An der Universität des Saarlandes soll zum Wintersemester 2012/13 ein Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) eingerichtet werden. Bis die ersten Absolventinnen und Absolventen des neuen Studienganges ihr Lehramtsstudium abgeschlossen haben werden, ist das Saarland im Bereich der Primarstufe weiterhin auf Lehrkräftenachwuchs aus anderen Bundesländern angewiesen, insbesondere aus Rheinland-Pfalz. Bislang wurden die Studierenden an rheinland-pfälzischen Hochschulen für das Lehramt für die Primarstufe und die Sekundarstufe I ausgebildet. Da dieser Abschluss den Voraussetzungen des saarländischen Lehramtes für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-9) entsprach, konnten die rheinland-pfälzischen Absolventinnen und Absolventen unproblematisch in den saarländischen Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt eintreten. Inzwischen hat Rheinland-Pfalz jedoch ein reines Grundschullehramt eingeführt. Damit die Absolventinnen und Absolventen der entsprechenden neuen rheinland-pfälzischen Studiengänge in den saarländischen Vorbereitungsdienst eintreten können, ist die Schaffung eines Lehramtes für die Primarstufe erforderlich. Angesichts des an der UdS geplanten Lehramtsstudienganges für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) ist das Lehramt für die Primarstufe zunächst als Brückenlösung konzipiert bis zu einer Evaluierung der Lehrämterstruktur im Bereich Primarstufe/Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9).

Diese ist belastbar erst möglich, wenn die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges für das Lehramt für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) an der UdS in den Schuldienst eingetreten sind. Einstweilen bieten die beiden Lehrämter für die Primarstufe und für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) einem weiten Kreis qualifizierter Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, sich um die Einstellung in den saarländischen Grundschuldienst zu bewerben und den Lehrerinnen- und Lehrernachwuchs im Saarland in diesem Bereich zu sichern.

Die Einführung des Lehramtes für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II unterstreicht die langfristige Ausrichtung der saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildung an Stufenlehrämtern. Die Lehrämter orientieren sich zukünftig nicht mehr vornehmlich an der Schulform, sondern an den jeweiligen Schulstufen: Das Lehramt für die Sekundarstufe I wird ergänzt durch das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II.

Da die Einführung von Stufenlehrämtern Anpassungen im Bereich der Lehramtsstudiengänge an der Universität des Saarlandes erfordert, treten diese beiden Lehrämter mit Erlass der entsprechenden Lehramtsprüfungsordnung I in Kraft (vgl. § 23 Abs. 2 SLBiG sowie unten Nr. 16 Buchstabe b) und lösen dann die bis dahin fortbestehenden Lehrämter an Hauptschulen und Gesamtschulen, an Realschulen und Gesamtschulen und an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5-13) ab. Daneben bleiben das Lehramt für Sonderpädagogik und das Lehramt an beruflichen Schulen bestehen.

Zu Nr. 5:

Buchstabe a): geschlechtergerechte Umbenennung.

Buchstabe b): Die Einfügung unterstreicht die Bedeutung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte als 3. Phase der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Zu Nr. 6:

Buchstabe a): Redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Saarländische Beamtenengesetz (SBG) vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514).

Buchstabe b): Die Vorschrift beschreibt die Befähigung für das neu eingeführte Lehramt für die Primarstufe. Die Zusammenarbeit mit vorschulischen Bildungseinrichtungen wie Kindergärten wird als amtsangemessener Aufgabenbereich von Lehrerinnen und Lehrern mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe definiert.

Buchstabe c): Die Einfügung unterstreicht, dass die Zusammenarbeit mit vorschulischen Bildungseinrichtungen wie Kindergärten zum amtsangemessenen Aufgabenbereich von Lehrerinnen und Lehrern mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) gehört.

Buchstabe d): Die Vorschrift beschreibt die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II. Ab Inkrafttreten der Vorschriften über die Gemeinschaftsschule wird die Vorschrift um die Befähigung zur Erziehung insbesondere in Gymnasien und Gemeinschaftsschulen ergänzt, vgl. Nr.16 Buchstabe c).

Zu Nr. 7:

Der Erwerb zusätzlicher Lehramtsbefähigungen ist auch für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe möglich. Außerdem redaktionelle Anpassung an die neue Lehramtsstruktur.

Zu Nr. 8:

Redaktionelle Anpassung der Ministeriumsbezeichnung sowie Anpassung an das neu eingeführte Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II.

Zu Nr. 9:

Die Vorschrift umschreibt abstrakt das Studium für das neu eingeführte Lehramt für die Primarstufe.

Zu Nr. 10:

Die Vorschrift umschreibt abstrakt das Studium für das neu eingeführte Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13).

Zu Nr. 11:

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung des Lehramtes für die Primarstufe.

Zu Nr. 12:

Konkretisierung des Regelungsbereiches des GZVL.

Zu Nr. 13:

Buchstabe a): Die Fortbildungsverpflichtung insbesondere für Lehrkräfte mit Leitungs- oder Ausbildungsfunktionen wird unterstrichen.

Buchstabe b): Redaktionelle Anpassung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nr. 14:

Redaktionelle Anpassung der Ministeriumsbezeichnungen sowie der Bezeichnung der Prüfungsordnungen.

Zu Nr. 15:

Anpassung an das neu eingeführte Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II sowie redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 16:

Buchstabe a): Redaktionelle Anpassung

Buchstabe b): Inkrafttretensregelung für das neue Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II. Das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II tritt erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Lehramtsprüfungsordnung I in Kraft. Bis dahin bleiben die Regelungen des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1694) über das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) in Kraft.

Buchstabe c): Nach Inkrafttreten der Regelungen über die Gemeinschaftsschule (1. August 2012) wird das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II die Bezeichnung „Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)“ tragen. Die Bezeichnungen der Schularten (Erweiterte Realschule, Gesamtschule) werden terminologisch ebenfalls zu diesem Zeitpunkt an die Gemeinschaftsschule angepasst.

Buchstabe d): Außerkrafttretensregelung. Das SLBiG ist befristet bis 31.12.2020.

Zu Nr. 17:

Redaktionelle Anpassungen der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1:

Das Gesetz zur Änderung des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes tritt am 1. Februar 2012 in Kraft. Ab diesem Einstellungstermin werden die Absolventinnen und Absolventen der neuen rheinland-pfälzischen Studiengänge für das Lehramt an Grundschulen nach Absolvierung der Regelstudienzeit in den Vorbereitungsdienst eintreten.

Zu Absatz 2:

Mit Inkrafttreten der Regelungen über die Gemeinschaftsschule zum 1. August 2012 treten die redaktionellen Regelungen zur entsprechenden Anpassung der Lehrämter- und Schulartbezeichnungen in Kraft.